

Von  
Direktwahl  
e-mail

Bruno Peter  
041 329 62 70  
[baudepartement.ga@kriens.ch](mailto:baudepartement.ga@kriens.ch)

28. Februar 2007 jb

## **Beantwortung der Interpellation Thalmann namens der SVP-Fraktion: Tempo 30-Zonen (Nr. 148/2006)**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Urteil vom 13. Juli 2006 hat sich das schweizerische Bundesgericht erstmals eingehend mit der Problematik der Anordnung von Tempo 30-Zonen befasst. Anlass war die Beurteilung eines Entscheides des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen, das die Anordnung einer Tempo 30-Zone in einem Quartier in der Stadt St. Gallen verweigert hatte. Das Bundesgericht bestätigt die Beurteilung der Vorinstanz. Im Rahmen seiner Begründung setzt sich das Bundesgericht detailliert mit den gesetzlichen Grundlagen auseinander und legt dar, welche Voraussetzungen notwendigerweise erfüllt sein müssen, damit Tempo 30-Zonen eingeführt werden können.

Die Einführung von Tempo-30 Zonen basiert auf folgenden rechtlichen Bestimmungen:

- § Strassenverkehrsgesetz (SVG)
- § Signalisationsverordnung (SSV)
- § Verordnung UVEK über die Tempo 30 - und Begegnungszonen.

Das Bundesgericht hält fest, dass die Herabsetzung von Höchstgeschwindigkeiten nur zulässig sind, wenn sie aus einem der in Art.108 Abs.2 Signalisationsverordnung SSV aufgezählten Gründe erforderlich ist, das heisst:

- § eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist.
- § bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen.
- § auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann.
- § eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung vermindert werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren.

Zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Einführung einer Tempo 30-Zone erfüllt sind, ist ein Gutachten gemäss Strassenverkehrsgesetz und der Verordnung des UVEK zu erstellen.

Grundsätzlich eignen sich siedlungsorientierte Strassen für eine mögliche Einführung von Tempo 30-Zonen. Diese Strassen dienen hauptsächlich der Erschliessung von Siedlungsgebieten. Fussgänger, Radfahrer und motorisierte Verkehrsteilnehmer zirkulieren in der Regel im Mischverkehr auf derselben Fläche. Eine Angleichung der Geschwindigkeiten zwischen diesen Verkehrsteilnehmern wirken sich positiv auf die Verkehrssicherheit aus.

### **Tempo 30-Zonen in Kriens**

Sämtliche Tempo-Zonen in Kriens wurden auf Grund der geforderten Gutachten beurteilt und ausgearbeitet. In den Gutachten werden auch die erforderlichen Massnahmen umschrieben mit welchen die angestrebte Geschwindigkeitsreduktion erreicht werden sollen.

Die Gemeinde Kriens führte noch weitergehende Abklärungen und Massnahmen durch:

- § Tempo 30-Zonen wurden in Kriens nur auf Grund der Bedürfnisse und Anträge aus den jeweiligen Quartieren eingeführt.
- § Kam das Gutachten zum Schluss, dass eine Tempo-Zone erlassen werden kann, fand ein ausgedehntes Vernehmlassungsverfahren statt, in welchem Quartiervereine und Strassengenossenschaften miteinbezogen wurden.
- § Im Internet wurde ein Forum geöffnet, in welchem sich auch nicht oder nur indirekt betroffene Personen zu den vorgesehenen Massnahmen äussern konnten.
- § Interessierte Körperschaften, Quartiervereine, Interessengemeinschaften usw. erhielten Gelegenheit aktiv bei der Gestaltung der vorgesehenen Zonen mitzuwirken, damit die Massnahmen den Bedürfnissen der direkt betroffenen Anwohnern entsprachen.

Der Gemeinderat nimmt zu den Fragen des Interpellanten, Robert Thalman, wie folgt Stellung:

- 1. Sind auch in Kriens bestehende oder geplante Tempo 30-Zonen von diesem Urteil betroffen?**
- 2. Wenn ja, um welche Strassen handelt es sich?**

Nein. Der Gemeinderat hat bei den angeordneten Tempo-Zonen die notwendigen Gutachten und Abklärungen erstellt. Sämtliche Zonen wurden zudem im Einvernehmen mit der kantonalen Dienststelle vif erarbeitet und schliesslich von dieser verfügt.

- 3. Hat der Gemeinderat eine Überprüfung der bestehenden oder geplanten Tempo 30-Zonen angeordnet? Wenn ja, wurde der Kanton miteinbezogen?**

Der Gemeinderat hat die Ausführungen des Bundesgerichtes prüfen lassen und ist überzeugt, dass die in Kriens angeordneten Tempo 30-Zonen der Auslegung des Bundesgerichtes entsprechen. Zur Abklärung dieser Fragen wurden auch die zuständigen Organe der kantonalen Dienststelle vif miteinbezogen.

4. **Wird wegen der allenfalls mit höchstrichterlichem Urteil folgenden Abklärungen die laufende Einführung von Tempo 30 sistiert, um mögliche Folgekosten (Rückbau etc.) zu verhindern?**

Zur Zeit ist lediglich die Einführung einer Tempo 30-Zone auf dem Pulvermühleweg und der Feldmühlestrasse in Bearbeitung. Der Einwohnerrat hat eine Petition von Anwohnern dem Gemeinderat mit grosser Mehrheit als Postulat überwiesen. Die entsprechenden Abklärungen für das notwendige Gutachten sind gegenwärtig in Bearbeitung.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen.

Freundliche Grüsse



Bruno Peter  
Gemeindeammann



Robert Lang  
Gemeindeschreiber